

ALLGEMEINE LIEFER-, ZAHLUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Bei fernmündlichem Vertragsabschluß werden unsere Geschäftsbedingung ebenfalls Vertragsbestandteil, sofern diese dem Abnehmer bereits durch gesondert Zusendung per Einschreiben oder durch frühere Auftragschreiben oder Rechnungen im Rahmen vergangener Geschäftsbeziehungen bekannt geworden sind.

§ 2 ANGEBOT UND NACHFRAGE

1. Unsere Angebote (Preislisten, Rundschreiben, spezielle Offerten etc.) sind stets freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung.

2. Sämtliche Vereinbarungen auch Nebenabreden, Garantien, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen.

3. Abmachungen, die mündlich durch unsere Vertreter oder Mitarbeiter getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften.

4. Der Abnehmer ist verpflichtet, unserer Auftragsbestätigung unverzüglich zu widersprechen, wenn er mit ihrem Inhalt nicht einverstanden ist.

5. Produktänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 3 LIEFERPREISE

1. Es gilt der am Tag der Lieferung gültige Verkaufspreis zuzüglich etwaiger Verpackungs- und Frachtkosten bis zum Bestimmungsort.

2. Preiserhöhungen bei Produkten mit einer längeren Lieferzeit als vier Monate oder bei Dauerschuldverhältnissen (wie Teillieferungsverträge) können vorgenommen werden, wenn sich eine erhebliche Änderung der bei Vertragsabschluß vorliegenden Verhältnisse ergeben hat. Das Ausmaß der Preiserhöhung hat in einem angemessenen Verhältnis zu der eingetretenen Änderung der Verhältnisse zu stehen. Maßgebliche Umstände können z.B. erhebliche unvorhersehbare Verteuerungen der Rohmaterialien, Wechselkursänderungen oder Lohnkostenerhöhungen sein.

3. Wenn einzelne Berechnungsgrundlagen Gegenstand der vertraglichen Preisbildung waren und bei der Berechnung der Endsumme dieser Grundlage Irrtümer vorliegen, so kann die Geschäftsführung unverzüglich eine Korrektur des Preises vornehmen. Das gleiche für den Fall, das der Käufer den Preisirrtum positiv gekannt hat.

§ 4 ZAHLUNGS-BEDINGUNGEN

1. Zahlungen sind grundsätzlich in bar zu leisten. Sie können aber auch durch Schecks oder Überweisungen getätigt werden.

2. Die Rechnung wird zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Herausschiebung des Zahlungszieles (Stundung) erfolgt nur in Ausnahmefällen und bedarf der schriftlichen Bestätigung.

3. Rechnungen sind zahlbar:
a) Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3% Skonto.
b) Bei Zahlungseingang innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug.

4. Ein Kassakonto wird nur gewährt, sofern sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Es wird nicht auf Zahlungen mit Wechseln gewährt. Schecks gelten insofern als Barzahlung, wenn sie uns so rechtzeitig zugesandt werden, dass deren Einlösung noch innerhalb der vorbenannten Fristen erfolgt.

5. Rechnungen, deren Zahlungsziel einverständlich hinausgeschoben ist, sind nach deren Fälligkeit sofort ohne Skontoabzug zahlbar.

6. Für Rechnungsbeträge unter Euro 100,- wird grundsätzlich kein Skonto gewährt.

7. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Käufers.

8. Teilzahlungen werden, wenn keine Bestimmung durch den Käufer erfolgt ist, stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der nach erfolgter Mahnung aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

9. Zahlungen dürfen nur an Angestellte und Vertreter unseres Hauses erfolgen, die ausdrücklich zum Inkasso berechtigt sind.

10. Die Ablehnung von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Wechsel- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Wechsel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden zurückgewiesen.

11. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserteilung zahlbar (Fälligkeit). Soweit der Leistungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, treten die nachfolgenden Verzugsfolgen auch ohne Mahnung ein.

Im übrigen gilt nach Fälligkeit der Leistung und erfolgter Zahlungsaufforderung (Verzug), das nach Zugang der Mahnung - spätestens drei Tage nach der Absendung - Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Girokredite sowie Mahnkosten und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10,- Euro pro Mahnung erhoben werden. mindestens aber der Zinssatz der Refinanzierung des Lieferanten zum geltenden Zeitpunkt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bei Nachweis im Einzelfall bleibt vorbehalten.

12. Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt darüber hinaus, das wir auf unsere Forderungen vom Tag der Fälligkeit an und nach Zugang der Mahnung - spätestens nach drei Tagen der Absendung - Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Girokredite erheben (§§ 353, 352 HGB). Zahlen wir einen höheren Zins bei unserer Hausbank, so ist dieser Zins maßgebend. Gerät ein Kaufmann im Falle der Vereinbarung einer Stundung oder Teilzahlung des Kaufpreises in Zahlungsverzug, so tritt sofort in vollem Umfang Fälligkeit der gesamten Forderung ein. Die Erfüllung der gegenseitigen Leistungspflichten, Zahlung des fälligen Kaufpreises und Auslieferung der Waren, werden danach nur noch Zug um Zug erbracht. Bei einer nachweisbaren wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können wir von einem kaufmännischen Abnehmer eine angemessene Vorleistung zur Sicherung unseres Anspruchs verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

13. Voraus- oder Abschlagszahlungen werden nicht von uns verzinst.

14. Für Zahlungen, die später als 60 Kalendertage nach Rechnungsdatum bei uns eingehen, wird kein Jahresbonus gewährt. Eventuell bereits vorab gewährte Bonusbeträge werden nachbelastet und sind sofort zu zahlen.

15. Bevor fällige Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen vom Käufer nicht vollständig bezahlt sind, sind wir zu keiner weiteren Lieferung von Waren aus laufenden Verträgen verpflichtet.

16. Mit Ansprüchen des Käufers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sind, kann der Käufer weder aufrechnen noch sein Recht zur Einbehaltung des Kaufpreises geltend machen.

§ 5 LIEFERFRISTEN UND LIEFERTERMINE

1. Die Lieferung unserer Waren erfolgt nach Eingang der Bestellung. Liefertermine oder Lieferfristen, die als verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben und von uns zu bestätigen.

2. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen unsererseits, sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung, ohne das Ansprüche des Käufers hieraus erwachsen können.

3. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen eines unserer Lieferanten, so können wir oder unser Abnehmer vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um drei Monate überschritten ist (Vorbehalt der Selbstbelieferung).

4. Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten wird unsere Haftung wegen Verzuges oder zu vertretender Unmöglichkeit der Lieferung - auch soweit sie auf einem Verhalten eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht - für leichte Fahrlässigkeit bis zu einer Höchstsumme von 5% des Kaufpreises bzw. desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der Verspätung bzw. Nachlieferung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann.

5. Wir behalten uns vor, bei Bestellungen von nicht lagergängigen Spezial- oder Ersatzteilen sowie von Sonder- oder Maßanfertigungen bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes zu verlangen.

6. Eine vereinbarte Frist gilt von uns aus eingehalten, wenn eine betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist zum Versand gebracht oder bei uns abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Abnehmer zu vertreten hat, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft als innerhalb der vereinbarten Frist eingehalten.

7. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, das sie im Hinblick auf den vereinbarten vertragsgemäßen Gebrauch dem Abnehmer unzumutbar sind. Über diese Teillieferungen werden gesonderte Rechnungen erstellt, die gemäß unseren Zahlungsbedingungen zu begleichen sind.

8. Lieferungen auf Abruf, für die keine bestimmten Lieferzeitpunkte festgelegt werden, hat der Abnehmer grundsätzlich in gleichmäßigen Abständen und Mengen abzurufen und spätestens, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sechs Monate nach Abschluss des Vertrages abzunehmen. Den Abruf hat der Abnehmer mindestens sechs Wochen vor der Auslieferung uns anzuzeigen. Nach Ablauf von zwölf Monaten können noch nicht abgenommene Mengen geliefert und in Rechnung gestellt werden.

§ 6 GEFAHRÜBERGANG UND VERSAND

1. Der Versand erfolgt ab Hennigsdorf oder von einem unserer Auslieferungslager nach freier Wahl per Post, Bahn oder Spediteur. Die Auswahl des Versandweges bzw. -mittels durch uns erfolgt unter Ausschluß der Haftung für leichtes Verschulden. Der Versand erfolgt grundsätzlich unversichert und unfrei. Wir können allerdings die Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers versichern. Sofern eine bestimmte Versandart gewünscht wird, ist diese auf der Bestellung vorzuschreiben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware bei uns auf dessen Kosten und Gefahr. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft durch uns dem Versand gleich.

3. Im übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, die Post oder Bahn spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über. Dabei wird keinerlei Haftung für mangelhafte Verpackung und Versendung übernommen, sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

4. Sendungen mit einem Warenwert über Euro 100,- liefern wir ohne Kosten für Verpackung. Für Sendungen mit einem geringeren Warenwert berechnen wir eine Verpackungspauschale von mindestens Euro 10,- pro Sendung. Eine notwendig werdende Erhöhung dieser Pauschale behalten wir uns vor.

5. Bei Auftragsstornierungen bzw. Retouren festbestellter Waren erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 25,-.

6. Eine Rückgabe von verkauften Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurück-

genommen wird, werden 80% des Preises gutgeschrieben, der am Tag der Rückgabe gilt. Artikel, die nicht zur normalen Lagerware gehören, sowie Sonder oder Maßanfertigungen sind in jedem Fall von der Rückgabe ausgeschlossen. Ebenfalls werden aus hygienischen Gründen von der Rücknahme oder Umtausch sämtliche benutzte Bekleidungsartikel ausgenommen.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei einem verborgenen Mangel muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung schriftlich erfolgen.

2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung. Ersetzte Ware geht in unser Eigentum zurück. Zur Beseitigung der Mängel ist uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Insbesondere ist der beanstandete Gegenstand oder die Ware unverzüglich auf Gefahr des Käufers an uns nach Hennigsdorf zurückzusenden, andernfalls entfällt die Gewährleistungspflicht.

3. Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, bzw. wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises zu fordern (Minderung).

4. Durch etwa seitens des Käufers oder einem Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

5. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt ab Übergabe drei Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder solange und soweit uns selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche zustehen.

6. Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefährübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer im kaufmännischen Geschäftsverkehr ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, wenn die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern. Die Haftung für einen außerhalb der Zusicherung liegenden Mangelfolgeschaden schließen wir gegenüber Kaufleuten ausdrücklich aus.

7. Handelsübliche Abweichungen von Mustern oder geringfügige Abweichungen von der Bestellung berechtigen den Käufer nicht zu Gewährleistungs- oder Ersatzansprüchen, soweit es sich um unerhebliche Abweichungen handelt. Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns gegenüber dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8. Bei Minderqualitäten und deshalb mit Nachlass gelieferte Waren sind Mängelrügen und sonstige Beanstandungen ausgeschlossen. Eine Mängelhaftung scheidet auch bei unsachgemäßer oder übermäßiger, vorschriftswidriger Benutzung unserer Ware aus.

9. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt für die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Nachbesserungsrechten, das der Käufer die Versandkosten, soweit diese im Wert zum Kaufgegenstand nicht unverhältnismäßig hoch sind, trägt. Auch bei Ersatzteillieferungen gehen die Versandkosten zu Lasten des Käufers.

§ 8 ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.

2. Im kaufmännischen Geschäftsbereich gilt, das wir für Schäden aus außervertraglicher Haftung, vor allem Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eintreten. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Die Beschränkung unserer Haftung gilt in gleichem Umfang auch für unsere Erfüllungsgehilfen.

3. Die Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Käufer.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALTS- UND SONSTIGE SICHERUNGSKLAUSELN

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung, im kaufmännischen Geschäftsverkehr sogar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen, bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2. Die Forderung des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherheit unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von uns nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben.

3. Vor vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge darf der Käufer die Vorbehaltsware nicht verpfänden. Einer Pfandrechtsbestellung widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Auch einer Übereignung der Vorbehaltsware zur Gewährung eines Kredits (Sicherungsübereignung) widersprechen wir ausdrücklich. Der Käufer ist verpflichtet, Dritte über unseren Eigentumsvorbehalt an der Ware zu unterrichten. Der Käufer verletzt seine vertraglichen Pflichten aus diesem Rechtsgeschäft, wenn er die Vorbehaltsware an Dritte verpfändet oder zur Sicherung übereignet. Wir behalten uns ausdrücklich bei Verletzung dieser Pflichten vor, Ansprüche gegen den Käufer zu erheben.

4. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

5. Bei Zahlungsverzug und fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche sofort zurückzunehmen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware auszusondern und unverzüglich an uns zurückzusenden bzw. zur Abholung bereitzustellen.

6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß der vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, solange wir Dritten gegenüber für Ansprüche, z.B. aus Wechselverpflichtungen, einzustehen haben, die wir im Einvernehmen mit dem Käufer gelegentlich der Abwicklung von Kaufverträgen im Rahmen der Geschäftsverbindung übernommen haben.

§10 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSTAND UND SONSTIGE VEREINBARUNGEN

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtlichen zwischen den Parteien sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hennigsdorf-Berlin. Dies gilt auch, wenn Verkäufe oder Lieferungen von einem unserer Vertreter vorgenommen werden.

2. Für den Fall, das der Käufer vom Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht entspricht, sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlegen. In diesem Fall sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlich entstandenen Schadenersatz geltend zu machen, 30% des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Ein Nachweis des Schadens ist nicht erforderlich.

3. Für ein uns im Auftrag gegebenes Entwicklungsprojekt hat der jeweilige Auftraggeber die durch die Entwicklung entstandenen notwendigen Kosten zu tragen, es sei denn, das eine andere schriftliche Vereinbarung hierüber getroffen worden ist.

4. Da die von uns verwandten Materialien vielseitige Möglichkeiten in der Verarbeitung und Anwendung bieten und wir bestrebt sind, diese Anwendungsgebiete ständig

zu erweitern, sind unbedingt die von uns herausgegebenen Aufbewahrungs- und Pflegeanleitungen zu beachten. Für den aus der Verletzung dieser Verpflichtung nachweislich entstehenden Schaden haften wir nicht.

§ 11 AUSFUHRGESCHÄFTE

1. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms auszulegen.

2. Treten bei einer Konvertierung oder Transferierung von Beträgen, die der Käufer bei einer Bank oder auf ein amtliches Verrechnungskonto in Landeswährung eingezahlt oder hinterlegt hat Kursverluste auf, so ist der Käufer zum Nachschub bis zur Höhe des Gegenwertes der vereinbarten Währung verpflichtet.

3. Wir sind berechtigt vom Käufer vor der Auslieferung unserer Ware, ein unwiderrufliches Akkreditiv zu verlangen.

§ 12 ALLGEMEINE SCHUTZ BESTIMMUNGEN

1. Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bei Artikeln, die nach Angaben des Käufers oder eines Dritten angefertigt oder die auf Wunsch des Käufers oder eines Dritten mit einem besonderen Warenzeichen ausgestattet werden, übernimmt dieser die volle Gewähr und Haftung dafür, das keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von eventuellen Ansprüchen Dritter stellt er uns ausdrücklich frei.



Aquata-Euras Vertriebs und Produktionsgesellschaft mbH

Stand 01.11.2005